

§ 12

- (1) Bei der Feststellung der Ansprüche sind bereits geleistete Abschlagzahlungen abzusetzen.
- (2) Die festgestellten Ansprüche sind unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagzahlungen mit 4% zu verzinsen, soweit die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verbindlichkeiten anerkannt worden sind.
- (4) Die errechneten Zinsen sind den festgestellten Beträgen hinzuzurechnen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.
- (5) Die Berechnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie eine Rechtsmittelbelehrung sind in den Feststellungsbescheid gemäß § 11 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 13

Für die Befriedigung der den Berechtigten nach den §§ 11 und 12 zustehenden Ansprüchen gelten die §§ 7 und 8.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht	Ministerium der Finanzen
Erster Stellvertreter	Rumpf
des Vorsitzenden	Minister
des Ministerrates	

Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 77/1956, S. 683

Anlage 39

*Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945.
Vom 20. Oktober 1956*

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 23. August 1956 über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 (GBl. I S. 683) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Grundlage für den Übergang eines Unternehmens in das Eigentum des Volkes sind hinsichtlich der Berechnungen auf Grund der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung der Befehl der ehemaligen SMAD Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOBl. S. 140) und folgende Bestimmungen der Länder: Gesetz vom 30. Juni 1946 über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in die Hand des Volkes (GuVOBl. Sachsen S. 305); Gesetz vom 24. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjetische Militär-Administration an das Land Thüringen (RegBl. Thüringen S. 111);

Verordnung vom 30. Juli 1946, betreffend die Übergabe von sequestrierten Unternehmen und Betrieben in das Eigentum der Provinz Sachsen (VOBl. Provinz Sachsen S. 351); Verordnung vom 5. August 1946 zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes (VOBl. Brandenburg S. 235); Gesetz Nr. 4 vom 16. August 1946 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Enteignungskategorien) der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes (Amtsblatt Mecklenburg S. 98).

- (2) Der Übergang der betreffenden Unternehmen in das Eigentum des Volkes ist mit dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erfolgt.

§ 2

- (1) Grundlage für die Berechnung des Wertes der Beteiligung ist grundsätzlich die letzte Wertfeststellung für die steuerliche Einheitsbewertung des Betriebsvermögens vor dem Übergang des Unternehmens in das Eigentum des Volkes. Für die Berechnung des Wertes können andere geeignete Unterlagen hilfsweise herbeigezogen werden.
- (2) Für zu entschädigende Anteile an Kapitalgesellschaften ist der Teil des Einheitswertes des Betriebsvermögens, der in das Eigentum des Volkes übergegangenen Gesellschaft zu ermitteln, der sich für den Gesellschafter auf Grund seines Anteiles am Stammkapital (Grundkapital) ergibt.
- (3) Dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert sind die anteiligen Gewinne und Einlagen für die Zeit vom Feststellungszeitpunkt (Abschlußzeitpunkt) des Einheitswertes des Betriebsvermögens bis zu dem Übergang des Betriebes in das Eigentum des Volkes hinzuzurechnen.
- (4) In dieser Zeit entstandene anteilige Verluste sowie Privatentnahmen (Ausschüttungen) sind von dem sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Wert abzusetzen.

§ 3

- (1) Die Höhe des Entschädigungsanspruches ergibt sich aus der Berechnung des Wertes der Beteiligung gemäß § 2.
- (2) Die Verzinsung nach § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung hat auf den Entschädigungsanspruch zu erfolgen.
- (3) Bisher geleistete laufende oder einmalige Zahlungen durch Rechtsträger von Volkseigentum sind nur bis zum Tage ihrer Zahlung zu verzinsen.

§ 4

- (1) Soweit Leistungen auf Grund der Verordnung natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften zustehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind diese Leistungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) zu behandeln.
- (2) Hat ein nach den Bestimmungen der Verordnung Entschädigungsberechtigter das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen, so ist der ihm nach Rückkehr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin wieder zustehende Anspruch der Höhe nach festzustellen. In diesen Fällen erfolgt die Begründung der Schuldbuchforderung gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung im Zeitpunkt der Rückkehr. Der dem Antragsteller nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zu erteilende Feststellungsbescheid hat einen entsprechenden Vermerk zu enthalten.
- (3) Ansprüche von juristischen und physischen Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen und

ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hatten, werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) geregelt.

§ 5

Bei Übersendung des Feststellungsbescheides gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung ist von dem Entschädigungsberechtigten die Abgabe einer Erklärung darüber zu verlangen, ob bzw. inwieweit Forderungen volkseigener Gläubiger nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gegen ihn bestehen. Der Entschädigungsberechtigte ist weiterhin zur Angabe eines Kontos bei einer volkseigenen Sparkasse aufzufordern, auf das Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderungen geleistet werden können. Das gilt nicht für Antragsteller nach § 4 Abs. 2.

§ 6

(1) Zu den Abgabenforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung gehören auch die Vermögensteuer auf den freigestellten Anteil, die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn und die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung zu berechnenden Zinsen.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist die nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts aufgestellte Schlußbilanz des Betriebes auf den Tag vor dem Übergang in das Eigentum des Volkes. Liegt eine Schlußbilanz auf diesen Tag nicht vor, so ist der Veräußerungsgewinn in Anlehnung an die letzte Bilanz zu ermitteln. Veräußerungsverluste werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn ist gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 bzw. 1957 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, festzusetzen. Der für die Berechnung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des Einkommens des Jahres zu ermitteln, in dem der Betrieb in das Eigentum des Volkes übergegangen ist. Ein in diesem Jahre evtl. ausgewiesener Verlust ist gegen den Veräußerungsgewinn aufzurechnen, sofern er bei einer Veranlagung nicht bereits abgezogen wurde. Die Gewerbesteuer auf den Veräußerungsgewinn ist in gleicher Weise unter Berücksichtigung des Gewerbeertrages des betreffenden Jahres nach dem 1956 gültigen Hebesatz festzusetzen. Sonderausgaben können für die gesonderte Veranlagung nicht geltend gemacht werden.

(4) Für die Ermittlung der Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn für Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Bestimmungen des § 17 EStG in der Fassung des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs – Steueränderungsverordnung (StÄVO) – (GBl. S. 889). Die Anschaffungskosten des Anteils sind nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden oder sind die Anteile vor dem 1. Januar 1925 erworben, so tritt der Nominalwert an die Stelle der Anschaffungskosten. Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungsgewinn den Zinseinkünften zugerechnet wird.

(5) Die vor der Feststellung der Entschädigungsansprüche liegenden Vermögensteuerfestsetzungen werden nicht berichtet.

§ 7

(1) Die Einkommensteuer auf die gemäß § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der Verordnung gutzuschreibenden Zinsen wird gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 und gesondert von der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 6 Abs. 3 nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, errechnet und festgesetzt. Sonderausgaben können nicht geltend gemacht werden.

(2) Kapitalertragsteuer ist auf die gutzuschreibenden Zinsen nicht einzubehalten.

§ 8

(1) Die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten abgegebenen volkseigenen Gläubiger sind vom Rat des Bezirkes unter Angabe der Höhe des jeweiligen Betrages zu unterrichten und zur Bestätigung der Richtigkeit der angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen aufzufordern.

(2) Soweit die von Entschädigungsberechtigten abgegebene Erklärung durch die volkseigenen Gläubiger bestätigt wird, sind die Beträge gegen den verzinsten Entschädigungsanspruch aufzurechnen, und der Aufrechnungsbetrag ist an die volkseigenen Gläubiger zu überweisen.

(3) Bestreitet der volkseigene Gläubiger Grund oder Höhe der Forderung, so ist ein Vermerk bei der zu begründenden Schuldbuchforderung einzutragen, aus dem sich der Gläubiger und die Höhe des bestrittenen Betrages ergeben müssen. Zahlungen, die in Erfüllung der Schuldbuchforderung zu leisten sind, sind bis zur Höhe sämtlicher bestrittener Forderungen durch die Schuldbuchstelle zu hinterlegen.

§ 9

Werden von volkseigenen Gläubigern Forderungen angemeldet, die in der Erklärung des Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 Satz 1 nicht enthalten sind, so ist der Entschädigungsberechtigte aufzufordern, die von den volkseigenen Gläubigern angemeldeten Forderungen innerhalb von drei Wochen zu bestätigen. Für die weitere Behandlung ist § 8 Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Reicht der Entschädigungsanspruch nicht aus, um alle Forderungen volkseigener Gläubiger zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 8 Abs. 2 der Verordnung aufgeführt sind.

§ 11

Werden Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderung gemäß § 8 Abs. 3 laufend hinterlegt, so bedarf es einer Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB für jeden Einzelfall nicht, wenn die Schuldbuchstelle dem Eigentümer und den anderen Beteiligten, die Ansprüche geltend gemacht haben, die Mitteilung zustellt, daß die Hinterlegung dieser Leistungen laufend erfolgt. Diese Mitteilung ist dem für die Hinterlegung zuständigen Staatlichen Notariat bekanntzugeben.

§ 12

(1) Dem Entschädigungsberechtigten ist nach Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 8 und 9 ein Errechnungsbescheid zu erteilen, aus dem die Höhe der einzutragenden Schuldbuchforderung und deren Errechnung sowie bei der Schuldbuchforderung einzutragende Vermerke hervorgehen müssen.

(2) Eine Ausfertigung des Errechnungsbescheides erhält die zuständige Schuldbuchstelle unter gleichzeitiger Angabe des vom Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 angegebenen Kontos.

(3) Die zuständige Schuldbuchstelle begründet auf Grund der übersandten Ausfertigung eine Schuldbuchforderung in der angegebenen Höhe und erteilt dem Entschädigungsberechtigten eine Benachrichtigung gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 819).

§ 13

Schuldbuchstellen im Sinne der Durchführungsbestimmung sind:

Deutsche Notenbank Schwerin für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg,
Deutsche Notenbank Potsdam für die Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus,
Deutsche Notenbank Halle für die Bezirke Halle, Magdeburg,
Deutsche Notenbank Weimar für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl,
Deutsche Notenbank Dresden für die Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt.

§ 14

Die §§ 5 und 8 bis 13 finden für das Verfahren bei der Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten nach Abschnitt II der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Soweit die nach § 9 der Verordnung zu befriedigenden langfristigen Verbindlichkeiten bei den Gläubigern ergebniswirksam ausgebucht wurden, sind der Gewerbeertrag und das Einkommen im Jahre der Ausbuchung neu zu berechnen. Die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer für den durch die Neuberechnung sich jeweils ergebenden Differenzbetrag sind gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 nach dem für 1956 geltenden Gewerbesteuerhebesatz bzw. nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, festzusetzen.

(2) Für die Berechnung des maßgeblichen Steuersatzes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 97/1956, S. 1165

Anlage 40

*Verordnung
über die Anmeldung und die Beschlagnahme des Vermögens der
Personen, die sich aktiv faschistisch betätigt haben.
Vom 2. Juli 1945*

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir mit Zustimmung des Stadtkommandanten folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

Das Vermögen der Personen, die sich aktiv faschistisch betätigt haben und das ihrer Ehegatten, unterliegt nach näherer Bestimmung den folgenden Vorschriften:

- a) der Anmeldepflicht,
- b) der Beschlagnahme.

§ 2

Kreis der betroffenen Personen

Als führende oder aktivistische Nationalsozialisten (im folgenden abgekürzt »Naziführer« genannt) gelten:

1. alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Mitglieder der NSDAP, der SA, des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

des NS-Fliegerkorps, der Hitlerjugend vom Unterbannführer aufwärts, des NS-Studentenbundes, der hauptamtlichen Führung der Deutschen Arbeitsfront in einer Stellung vom Zellenleiter oder Untersturmführer oder einen entsprechenden Rang an aufwärts gewesen sind, und sämtliche Blutordensträger und Träger des goldenen Parteiabzeichens,

2. alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Angehörige der SS, des SD oder der Gestapo gewesen sind. Hierunter fallen nicht diejenigen, die als Wehrpflichtige ohne eigene Mitwirkung zur Waffen-SS gezogen worden sind und sich nicht aktiv faschistisch betätigt haben,

3. alle Personen, die als Verfechter des Nationalsozialismus aktiv hervorgetreten sind und die sich gegen andere brutal oder gemein verhalten haben,

4. alle Personen, die durch Ausnutzung der ihnen vom Naziregime gegebenen Stellung in Partei, Staat, Wehrmacht oder Wirtschaft Vorteile für sich oder ihre Angehörigen gezogen haben, die nach gesunder Volksanschauung unangemessen sind.

§ 3

Räumlicher Anwendungsbereich

Die Anmeldepflicht und die Beschlagnahme erstrecken sich auf das Vermögen aller Nationalsozialisten (§ 2) und ihrer Ehegatten, das sich am 1. Mai 1945 im Stadtgebiet Berlin befand.

§ 4

Anmeldepflicht dritter Personen

Anmeldepflichtig sind auch

1. die Erben eines Naziführers (§ 2) oder seines Ehegatten hinsichtlich des Nachlasses,
2. jede Person, an die Vermögensgegenstände einer der in § 2 bezeichneten Person nach dem 31. Dezember 1943 unentgeltlich übereignet worden sind, hinsichtlich dieser Gegenstände,
3. jede Person, die Vermögensgegenstände einer der in § 2 bezeichneten Personen in Gewahrsam hat, hinsichtlich dieser Gegenstände.

§ 5

Stichtage für die Anmeldepflicht und ihr Inhalt

1. In der Anmeldung ist das in Berlin befindliche Vermögen nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu bewerten, und zwar nach den beiden Stichtagen

- a) 1. Januar 1933,
- b) 1. Mai 1945.

2. Anmeldepflichtig ist das gesamte Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

3. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, soweit es sich nicht um Wert- oder Luxusgegenstände handelt.

§ 6

Bewertung

Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er an dem nach § 5 maßgebenden Stichtag hatte.

§ 7

Frist für die Anmeldung

1. Die Anmeldung ist bis zum 31. Juli 1945 bei der zuständigen Meldebehörde (§ 14) abzugeben. Anmeldepflichtige Personen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung außerhalb Berlins befinden, haben unbeschadet der Anmeldepflicht der gegenwärtigen Verwalter oder Verwalter die Anmeldung innerhalb eines Monats abzugeben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab ein regelmäßiger Postverkehr zwischen dem Aufenthaltsort und Berlin möglich ist.